

Auskunft:
Mag. Herbert Vith
T +43 5522 3591 54310

Zahl: BHFK-III-6506-1/2024-3

Feldkirch, am 05.04.2024

Betreff: L 66 Feldkircher Straße in Göfis, HTB Baugesellschaft m.b.H., Errichtung einer
Baustellenzufahrt auf Höhe StrKm. 2,15 bis StrKm. 2,25
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 05.04.2024 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 66 Feldkircher Straße im Gemeindegebiet Göfis im Bereich von StrKm. 2,15 bis StrKm. 2,25 erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für den Zeitraum vom 22.04.2024 bis 10.05.2024 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

I.

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO).

II.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in Fahrtrichtung Feldkirch auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a,

„Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in Fahrtrichtung G6fis-Zentrum

- auf 50 km/h 50 m vor der Arbeitsstelle
- auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle

während der gesamten Zeit beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10 a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

III.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Herbert Vith

Ergeht an:

1. HTB Baugesellschaft m.b.H.
Gewerbepark Pitztal 16
6471 Arzl im Pitztal
E-Mail: daniel.larcher@htb-bau.at
- zum Antrag vom 04.04.2024 zur gefl. Kenntnis mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen.
Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen.
Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist mit beiliegendem Formular in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benützbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken.
Hinsichtlich der Absicherung der Baustelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung verwiesen.
Ansprechpartner: Herr Daniel Larcher, Tel. 0664/78008123